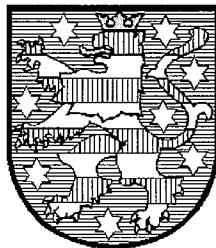


# VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



## BESCHLUSS

### In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

alias

bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Dr.

- Kläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Referat 51E - Außenstelle Jena/Hermsdorf,  
Landesasylstelle (LAS) Thüringen  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Hanus als Einzelrichterin

am 26. Januar 2026 **beschlossen**:

I. Die mündliche Verhandlung wird wiedereröffnet.

II. Es soll durch Einholung einer Auskunft zu folgenden Fragen Beweis erhoben werden:

1. Wie wird aufgrund der neuen Situation und der Protestbewegung in der Islamischen Republik Iran aktuell mit Rückkehrern im Allgemeinen umgegangen?

2. Müssen Rückkehrer aufgrund der aktuellen Situation mit der dortigen Protestbewegung, die im Ausland Asyl beantragt haben, mit Repressionen seitens des Regimes rechnen?
  3. Müssen Rückkehrer, die sich im Ausland an der Protestbewegung beteiligt haben, Repressionen seitens des Regimes befürchten?
    - wenn ja, haben diese Personen eine Verfolgung im gesamten Land oder nur in manchen Landesteilen zu befürchten?
  4. Gibt es Anhaltspunkte, dass das iranische Regime aufgrund der aktuellen Situation mit der dortigen Protestbewegung vermehrt soziale Medien etc. kontrolliert, um im Ausland gegen das Regime Demonstrierende ausfindig zu machen?
    - wenn ja, wie wird dabei vorgegangen?
  5. Gibt es Anhaltspunkte, dass das iranische Regime aufgrund der aktuellen Entwicklung vermehrt auch gegen Rückkehrer vorgehen wird, wenn diese vor ihrer Ausreise an Demonstrationen im Iran teilgenommen haben?
- III. Mit der Erstellung der entsprechenden Auskunft wird das Auswärtige Amt beauftragt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Hanus